

Geschäftsverzeichnissnr. 1378
Urteil Nr. 50/99 vom 29. April 1999

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Organisationsbereichs 31, Programm 1, Grundzuwendung 33.05, und der Artikel 1 und 2, soweit sie sich auf diese Grundzuwendung beziehen, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1997 zur ersten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1997, erhoben von der Flämischen Regierung.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 17. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Juli 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, Klage auf Nichtigerklärung des Organisationsbereichs 31, Programm 1, Grundzuwendung 33.05, und der Artikel 1 und 2, soweit sie sich auf diese Grundzuwendung beziehen, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1997 zur ersten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1997 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Januar 1998).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 20. Juli 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 16. September 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Oktober 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, Surllet de Chokierplein 15-17, 1000 Brüssel, mit am 29. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Präsidenten des Flämischen Parlaments, Natieplein 2, 1000 Brüssel, mit am 30. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 3. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Präsidenten des Flämischen Parlaments, mit am 23. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, mit am 28. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, mit am 6. Januar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 16. Dezember 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 17. Juli 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 10. Februar 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 17. März 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 11. Februar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. März 1999

- erschienen
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- . RA B. Maes, in Brüssel zugelassen, *loco* RA R. Bützler und RÄin H. Geinger, beim Kassationshof zugelassen, für den Präsidenten des Flämischen Parlaments,
- RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- haben die referierenden Richter H. Coremans und L. François Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Die Flämische Regierung leitet den einzigen Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 127 § 2 und 175 Absatz 2 der Verfassung ab.

Sie behauptet, daß laut Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 175 Absatz 2 der Verfassung, die Festlegung von Finanzmitteln im Hinblick auf das Führen einer Kulturpolitik zum « Regeln » dieser kulturellen Angelegenheiten gehöre. Die Gemeinschaften seien berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die kulturellen Angelegenheiten alle Initiativen zur Förderung der Kultur und zur Verwirklichung des Rechtes eines jeden auf kulturelle Entfaltung im Sinne von Artikel 23 Absatz 3 Nr. 5 der Verfassung zu ergreifen. Dabei müßten sie die ausschließliche territoriale Zuständigkeitsverteilung beachten, die die Verfassung in Belgien in kulturellen Angelegenheiten festlege (Artikel 127 § 2 der Verfassung).

Die angefochtenen Haushaltsbestimmungen würden die Regierung der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1997 erneut, und zwar zum dritten Mal, zur Gewährung einer Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus ermächtigen. So wie ihn der Dekretgeber konzipiert habe, ermögliche dieser Kredit unter anderem die Finanzierung französischsprachiger Vereinigungen in den Randgemeinden, die alle im niederländischen Sprachgebiet gelegen seien, und in den ebenfalls in diesem Sprachgebiet gelegenen Sprachgremgemeinden. Es handele sich dabei um Gemeinden, in denen Artikel 129 § 2 der Verfassung das Bestehen von Minderheiten anerkenne, für welche die Gesetzgebung Schutzmaßnahmen enthalte.

Nach Ansicht der Flämischen Regierung könne nicht davon ausgegangen werden, daß diese Bestimmungen die Förderung der Kultur durch die Französische Gemeinschaft bezwecken würden; sie würden vielmehr auf eine Maßnahme zum Schutz der in diesen Gemeinden ansässigen französischsprachigen Minderheit hinauslaufen. Es stehe jedem Gesetzgeber zu, innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs den Schutz der Minderheiten zu gewährleisten, unter anderem zur Beachtung von Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Weder die Verfassung, noch die Gesetze zur Reform der Institutionen würden die Flämische, die Französische und die Deutschsprachige Gemeinschaft zum Beschützer der Niederländischsprachigen, Französischsprachigen bzw. Deutschsprachigen in den einsprachigen Sprachgebieten Belgiens, deren Sprache

nicht die ihre sei, bestimmen. Sie würden sie in diesen Sprachgebieten nicht dazu ermächtigen, einseitig in dieser Angelegenheit tätig zu werden.

Daraus ergebe sich - so die Flämische Regierung -, daß die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 127 § 2 und 175 Absatz 2 der Verfassung verstießen und für nichtig zu erklären seien. Dies sei wenigstens insofern der Fall, als diese Bestimmungen dahingehend auszulegen wären, daß sie es erlauben würden, irgendeinen Teil der darin festgelegten Beträge für die Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus zu bestimmen; diese Zweckbestimmung stehe laut Urteil des Hofes im Widerspruch zu den durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften.

A.2. Der Präsident des Flämischen Parlaments schließt sich der Auffassung der Flämischen Regierung an.

A.3. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft betont, daß die Französische Gemeinschaft nicht den territorialen Wirkungsbereich des angefochtenen Kredits festgelegt habe. Die Flämische Gemeinschaft gebe den angefochtenen Bestimmungen eine Interpretation, die in deren Wortlaut keine Unterstützung finde. Wenn ein Dekret kein Lokalisierungskriterium enthalte, werde der örtliche Anwendungsbereich durch Artikel 127 § 2 der Verfassung selbst geregelt und könne das Dekret nicht diese Verfassungsbestimmung verletzen. Dies gelte um so mehr, da der Kredit über 12,5 Millionen gleicher Natur sei wie derjenige, der in Artikel 4 Absätze 4 und 5 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1996 und zur Anpassung des Dekrets zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997 vorgesehen sei. Die Klagen auf Nichtigerklärung des letztgenannten Artikels seien vom Hof zurückgewiesen worden.

Aus dem Urteil Nr. 54/96 des Hofes gehe hervor, daß die Gemeinschaften berechtigt seien, alle Initiativen zur Förderung der Kultur zu ergreifen, einschließlich jener mit extraterritorialen Folgen, soweit sie nicht die Kulturpolitik der jeweils anderen Gemeinschaft konterkarieren würden. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft sehe nicht ein, in welcher Hinsicht die « Zuschüsse im Rahmen der Information, Förderung und Verbreitung der französischen Sprache, der französischen Kultur, der Französischen Gemeinschaft, der Demokratie und der Menschenrechte » die Kulturpolitik der Flämischen Gemeinschaft konterkarieren würden. Wenn man davon ausginge, dürften die Gemeinschaften keine Initiativen ergreifen, die außerhalb des eigenen Gebietes Folgen zeitigen könnten.

A.4. Die Flämische Regierung erwidert auf die Klagebeantwortung der Regierung der Französischen Gemeinschaft, daß die fragliche Auslegung der Zweckbestimmung der Kredite nicht von der Flämischen Regierung stamme, sondern vom Verfasser der angefochtenen Bestimmung. Der durch das Dekret vom 24. Juli 1997 für das Haushaltsjahr 1997 festgelegte Kredit über 32 Millionen Franken für « Information, Förderung und Verbreitung der französischen Sprache und Kultur und der Französischen Gemeinschaft » (Programm 1 des Organisationsbereichs 31), wovon 12,5 Millionen Franken für « Zuschüsse im Rahmen der Information, Förderung und Verbreitung der französischen Sprache, der französischen Kultur, der Französischen Gemeinschaft, der Demokratie und der Menschenrechte » (Grundzuwendung 33.05, Aktivitätenprogramm 11, von Programm 1 des Organisationsbereichs 31) bestimmt seien, sei nämlich ohne weiteres vom vorherigen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 übernommen worden, der durch das Dekret vom 20. Dezember 1996 festgelegt worden sei. Unter Bezugnahme auf die Vorarbeiten zu diesem Dekret schlußfolgert die Flämische Regierung, daß im Haushaltsplan der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1997 das ursprüngliche Programm « Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus », welches das Haushaltsdekret vom 25. Juli 1996 vorgesehen habe, in das Programm 1 « Information, Förderung und Verbreitung der französischen Sprache und Kultur und der Französischen Gemeinschaft » aufgegangen sei und daß der Kredit über 10,5 Millionen Franken, der durch das Haushaltsdekret vom 25. Juli 1996 mit dem Verwendungszweck « Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus » eröffnet worden sei, dem Kredit mit dem Verwendungszweck « Zuschüsse im Rahmen der Information, Förderung und Verbreitung der französischen Sprache, der französischen Kultur, der Französischen Gemeinschaft, der Demokratie und der Menschenrechte » hinzugefügt worden sei. Laut der eigenen Interpretation des Dekretgebers umfasse der letztgenannte Kredit also immer noch Mittel als « Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus ».

Daß für die betreffenden Kredite kein territorialer Wirkungsbereich festgelegt worden sei, habe die Regierung der Französischen Gemeinschaft bereits angeführt im Rahmen der Klage auf teilweise Nichtigerklärung derselben Kredite im Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1996 zur zweiten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1996 und zur

Anpassung des Dekrets zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997. Die Flämische Regierung bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die Erwägungen B.7.2, B.7.3 und B.10.2 des Urteils Nr. 22/98 vom 10. März 1998. Da für dasselbe Haushaltsjahr dieselben Kredite über 32 bzw. 12,5 Millionen Franken erneut und ohne jede Einschränkung übernommen worden seien, sehe die Flämische Regierung nicht ein, weshalb der Hof nicht wieder ersucht werden könnte, dieselbe Rechtsfrage auf dieselbe Weise zu beantworten.

Schließlich betont die Flämische Regierung, daß im vorliegenden Fall nicht die Rede sei von extraterritorialen Nebenwirkungen einer auf dem eigenen Gebiet durchgeführten Politik; vielmehr würden die Wirkungen an sich bezweckt, u.a. durch die Bezuschussung eines Blattes, das kostenlos an alle Haushalte verteilt wird, und zwar ausschließlich in den flämischen Randgemeinden um Brüssel herum.

A.5. Hinsichtlich des Argumentes der Regierung der Französischen Gemeinschaft, dem zufolge sie den territorialen Wirkungsbereich des angefochtenen Dekrets nicht festgelegt habe, ruft der Präsident des Flämischen Parlaments in seinem Erwidernsschriftsatz das Urteil Nr. 22/98 vom 10. März 1998 in Erinnerung und schlußfolgert, daß der Hof angesichts der angefochtenen Bestimmungen des Dekrets vom 24. Juli 1997 wieder die gleiche Entscheidung werde treffen müssen.

Hinsichtlich des Argumentes der Regierung der Französischen Gemeinschaft, dem zufolge die Gemeinschaften berechtigt seien, alle Initiativen zur Förderung der Kultur zu ergreifen, auch wenn diese extraterritoriale Folgen zeitigen würden, soweit sie nicht die Kulturpolitik der jeweils anderen Gemeinschaft konterkarieren würden, erinnert der Präsident des Flämischen Parlaments daran, daß dies nur insofern gelte, als es wirklich um Maßnahmen zur Förderung der Kultur gehe. Solange die Französische Gemeinschaft nicht ausdrücklich einräume, daß es nie die Absicht gewesen sei bzw. überhaupt die Absicht sein könne, mittels der angefochtenen doppeldeutigen Bestimmungen französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus finanziell zu unterstützen, sie es geboten - alleine schon, um jedem Mißverständnis vorzubeugen -, diese Bestimmungen für nichtig zu erklären.

- B -

B.1. Im einzigen Klagegrund macht die Flämische Regierung geltend, daß die Grundzuwendung 33.05 von Programm 1 des Organisationsbereichs 31 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1997 zur ersten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1997 sowie die Artikel 1 und 2 dieses Dekrets, soweit sie sich auf diese Grundzuwendung beziehen, einen Verstoß gegen die Artikel 127 § 2 und 175 Absatz 2 der Verfassung darstellen würden.

B.2. Die betreffende Grundzuwendung 33.05 sieht für das Haushaltsjahr 1997 einen Kredit über 12,5 Millionen Franken vor, für

«Zuschüsse im Rahmen der Information, Förderung und Verbreitung der französischen Sprache, der französischen Kultur, der Französischen Gemeinschaft, der Demokratie und des Menschenrechte.»

Artikel 1 des Dekrets bestimmt:

«Die im Haushaltsplan der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1997 vorgesehenen Kredite werden angepaßt und verteilt als Grundzuwendungen gemäß der Liste der Programme und der Haushaltstabelle, die diesem Dekret beigelegt sind [...]. »

Artikel 2 des Dekrets bestimmt:

«Die diesem Dekret beigelegte Haushaltstabelle erwähnt die Verteilung der angepaßten Programme sowie die angepaßten Kredite in bezug auf jede Grundzuwendung, die bei der Genehmigung des ursprünglichen Haushaltsplans 1997 im Verwaltungshaushalt näher bestimmt wurden. Die Haushaltstabelle gliedert sich in vier Kapitel, die den vier Tabellen des ursprünglichen Haushaltsplans 1997 entsprechen und nach derselben Struktur und Zusammensetzung organisiert sind wie bei der Darstellung in Tabellen. »

B.3. Die angefochtenen Bestimmungen beinhalten hinsichtlich des Betrags und des Verwendungszwecks der betreffenden Grundzuwendung 33.05 eine Bestätigung des Dekrets vom 20. Dezember 1996 zur zweiten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1996 und zur Anpassung des Dekrets (vom 25. Juli 1996) zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997. Artikel 4 dieses Dekrets bestimmte:

«Programm 3 des Organisationsbereichs 61 des Haushaltsplans 1997 sowie die in den Grundzuwendungen 33.03 (PA 31) und 33.04 (PA 32) vorgesehenen Kredite werden mit Wirkung vom 1. Januar 1997 aufgehoben.

Der Wortlaut von Programm 1 des Organisationsbereichs 31 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1997 durch folgenden Wortlaut ersetzt: 'Information, Förderung und Verbreitung der französischen Sprache und Kultur und der Französischen Gemeinschaft '.

Der Betrag von Programm 1 des Organisationsbereichs 31 wird auf 32 Millionen festgesetzt.

Der Wortlaut der Grundzuwendung 33.05 (PA 11) von Programm 1 des Organisationsbereichs 31 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1997 folgendermaßen angepaßt: 'Zuschüsse im Rahmen der Information, Förderung und Verbreitung der französischen Sprache, der französischen Kultur, der Französischen Gemeinschaft, der Demokratie und der Menschenrechte '.

Der Betrag der Grundzuwendung 33.05 (PA 11) von Programm 1 des Organisationsbereichs 31 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1997 auf 12,5 Millionen festgesetzt. »

B.4. Im Urteil Nr. 22/98 vom 10. März 1998 wies der Hof darauf hin, daß einerseits Artikel 4 Absätze 2 und 3 dieses Dekrets vom 20. Dezember 1996 bezüglich des Haushaltsplans 1997 denselben Inhalt hat wie Artikel 2 § 1 Absätze 2 und 3 desselben Dekrets bezüglich des

Haushaltsplans 1996 und andererseits die letztgenannte Bestimmung nur eine rein formale Anpassung sein könnte, die in Wirklichkeit für das Haushaltsjahr 1996 die Aufrechterhaltung jener Bestimmungen vertuscht, die durch das Urteil Nr. 54/96 vom 3. Oktober 1996 für das Haushaltsjahr 1995 für nichtig erklärt worden sind. Durch das letztgenannte Urteil wurden der nicht aufgeteilte Kredit über 10,5 Millionen Franken des Programms « Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus » des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 22. Dezember 1994 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1995 und Artikel 1 dieses Dekrets, soweit er den nicht aufgeteilten Kredit über 10,5 Millionen Franken des vorgenannten Programms umfaßt, wegen Verstoßes gegen die Artikel 127 § 2 und 175 Absatz 2 der Verfassung für nichtig erklärt.

B.5. Indem der Dekretgeber nicht den Anwendungsbereich der jetzt angefochtenen Bestimmungen festgelegt hat, ist davon auszugehen, daß er sich nach Artikel 127 § 2 der Verfassung gerichtet hat, und sind diese Bestimmungen in dieser Hinsicht nicht mit dem Fehler der Zuständigkeitsüberschreitung behaftet.

Allerdings, aus den in den Erwägungen B.7.2 und B.7.3 des Urteils Nr. 22/98 dargelegten Gründen, dürfen die jetzt angefochtenen Bestimmungen des Dekrets vom 24. Juli 1997, so wie diejenigen von Artikel 4 des Dekrets vom 20. Dezember 1996, auf keinen Fall dahingehend ausgelegt werden, daß sie es erlauben, für 1997 die Zweckbestimmungen aufrechtzuerhalten, die der Hof als im Widerspruch zu den Zuständigkeitsverteilungsvorschriften stehend betrachtet hat. Eben unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt ist die Klage zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt zurück, daß die Grundzuwendung 33.05 von Programm 1 des Organisationsbereichs 31 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1997 zur ersten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1997 und die Artikel 1 und 2 dieses Dekrets, soweit sie sich auf diese Grundzuwendung beziehen, auf keinen Fall dahingehend ausgelegt werden können, daß sie es

erlauben, irgendeinen Teil der darin festgelegten Beträge für die Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus zu bestimmen.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. April 1999, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter H. Coremans bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter A. Arts vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève